

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnik.

Stück 22

Ausgegeben Liegnik, den 30. Mai.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 18 und 19 Teil I und 13 Teil II des Reichsgesetzblattes. Nr. 306. — Zusammenschluß der Landgemeinden Ober Pfassendorf und Nieder Pfassendorf, Kreis Görlitz. Nr. 307. — Polizeiverordnung betreffend das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen von Plakaten. Nr. 308. — Bolivianischer Wahlkonful in Breslau. Nr. 309. — Argentinischer Generalkonful in Hamburg. Nr. 310. — Richtlinien über das beschleunigte Tuberkulosestillungsverfahren beim Rindvieh. Nr. 311. — Polizeiverordnung über die Anbringung von Dachhaken pp. Nr. 312. — Polizeiverordnung betreffend Aufhebung verschiedener Regierungspolizeiverordnungen. Nr. 313. — Polizeiverordnung betreffend Feld- und Forstschuß. Nr. 314. — Neuhammer am Weis. Schießübungen. Nr. 315. — Pfarrei Maerzdorf a. B. Nr. 316. — Säzung der Dränungsgenossenschaft Gramschütz. Nr. 317. — Goethe-National-Geldlotterie in Weimar. Nr. 318. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Köpersdorf. Nr. 319. — Unglückligkeitserklärung abhanden getommener Ausweise. Nr. 320. — Personalmeldungen. Nr. 321 u. 322.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

306. Die Nummern 18 und 19 Teil I und 13 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

Die erste Verordnung über Änderung der Eichordnung, vom 27. April 1931,

die Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten, vom 27. April 1931,

die Verordnung über die Prüfung der Krankentaufen, vom 6. Mai 1931,

die Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichsilbermünzen im Nennwert von 3 Reichsmark, vom 6. Mai 1931,

die Verordnung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Neueichung der Milchflaschen, vom 7. Mai 1931

die Verordnung über das Inkrafttreten des Milchgesetzes, vom 15. Mai 1931,

die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes, vom 15. Mai 1931,

die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen im Freistaat Braunschweig, vom 15. Mai 1931

die Verordnung zur Anlage I des Internationalen Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, vom 25. April 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

307. Mit Wirkung vom 1. Juli 1931 werden die Landgemeinden Ober-Pfassendorf und Nieder-Pfassendorf, Kreis Görlitz, zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen Pfassendorf zusammengeschlossen.

Berlin, den 4. Mai 1931.

Das Preussische Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachung des Oberpräsidenten.

308. Der von dem Herrn Oberpräsidenten unter dem 16. Dezember 1930 — I. A. 6. — erlassenen Polizeiverordnung betreffend das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen von Plakaten wird zugestimmt. Breslau, den 8. Mai 1931.

(L. S.)

Der Provinzialrat der Provinz Niederschlesien.

309. Herr Dr. Kurt Effenberg ist zum Bolivianischen Wahlkonful in Breslau ernannt, und es ist ihm namens des Reichs unter dem 4. Mai 1931 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, den 12. Mai 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

310. Herr Carlos H. Galarte ist an Stelle des Herrn Juan Dyhanarte zum Argentinischen Generalkonful in Hamburg ernannt, und es ist ihm namens des Reichs unter dem 1. Mai 1931 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, den 16. Mai 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

311. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden meine am 27. März 1926 erlassenen Richtlinien über das beschleunigte Tuberkulosestillungsverfahren beim Rindvieh wie folgt abgeändert:

Absatz A zu I d erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer hat den Nachweis zu erbringen, daß sein Rindviehbestand dem Tuberkulosestillungsverfahren seit mindestens 3 Monaten angeschlossen ist und das fragliche Tier sich seit mehr als drei Monaten in seinem Besitz befindet.“

Breslau, den 15. Mai 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

312. Polizeiverordnung

über die Anbringung von Dachhaken, Schneefangeisen, Schneefanggittern und Rinneisen zum Schutze der auf Dachflächen beschäftigten Personen und der Öffentlichkeit.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Dachhaken.

1. Auf allen Dachflächen, deren Traufkante mehr als 5 m über der Erde liegt und deren Neigung mehr als 30° beträgt, sind an folgenden Stellen Dachhaken aus verzinktem, bei Kupferdächern aus verputzertem Schmiedeeisen gleichzeitig mit der Ausführung der Dacharbeiten anzubringen

a) in der Nähe des Firstes und auf den Dachflächen,

b) an beiden Seiten der Grate,

c) auf Mansardendächern unterhalb des Mansardentnids.

2. Die Dachhaken sind in wagerechter Richtung nicht über 1,50 m, in Richtung der Dachneigung gemessen nicht über 4 m voneinander anzubringen. An den Graten darf ihre Entfernung voneinander nicht mehr als 3 m betragen.

3. Die Dachhaken müssen bei gewöhnlichen Dächern einen Querschnitt von mindestens 210 qmm bei mindestens 7 mm Stärke haben; bei Türmen muß der Haken einen entsprechend stärkeren Querschnitt besitzen.

4. Um zu dem Dachhaken gelangen zu können, müssen Aussteigeöffnungen angebracht werden.

§ 2. Schneefangeisen und Schneefanggitter.

Um durch Herabfallen von Schnee, Eis und Teilen der Dachdeckung Menschen nicht zu gefährden, sind an allen Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20° bei an Straßen und Zugangswegen liegenden Gebäuden und Gebäudeteilen am Dachfuß Schneefangeisen mit Schneefanggittern oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen. An geknickten Dächern (Mansardendächern) müssen an jedem Dachknick Schneefangvorrichtungen vorhanden sein. Die Stützen der Schneefangvorrichtungen (Schneefangeisen) dürfen seitlich nicht mehr als 0,8 m auseinanderliegen und müssen einen Querschnitt von mindestens 7 mal 30 mm haben.

§ 3. Ausnahmegestimmungen.

Von der Anbringung der Dachhaken, Schneefangeisen und Schneefanggittern kann abgesehen werden:

a) bei ungeknickten Dächern (Sattel- und Pulldächer usw.), deren Traufkante nicht mehr als 5 m und deren First nicht mehr als 10 m,

b) bei Mansardendächern, deren Mansardentnick

nicht mehr als 7 m und deren First nicht mehr als 10 m über der Erde liegt.

Von der Anbringung von Schneefangvorrichtungen kann ferner in allen Fällen abgesehen werden, in denen nach Lage der Gebäude oder durch besondere Vorkehrungen (genügend tiefe Vorgärten oder Grünflächen, Form der Rinne, Gestaltung des Hauptgesimses oder dgl.) die Gewähr dafür gegeben ist, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

§ 4. Rinneisen.

Für aufliegende oder vorhängende Dachrinnen von mehr als 28 cm Zuschnittbreite müssen die Rinneisen mindestens 200 qmm (40/5 mm) stark und gut verzinkt sein. Bei Kupferinnen sind Rinneisen aus verputzertem Schmiedeeisen zu verwenden.

§ 5. Bei Umdedungen sind schadhafte oder unvorschriftsmäßige Dachhaken, Schneefangeisen, Schneefanggitter und Rinneisen durch vorschriftsmäßige zu ersetzen, sowie fehlende zu ergänzen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 15. Mai 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

313. Polizeiverordnung betreffend Aufhebung verschiedener Regierungspolizeiverordnungen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es werden aufgehoben die Regierungs-polizeiverordnungen betreffend:

1. öffentliche Tanzlustbarkeiten vom 11. März 1914 (Amtsblatt Seite 191),

2. Kellameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art vom 9. März 1917 (Amtsblatt Seite 138),

3. Nachwachtdienst auf dem Lande vom 5. Juli 1921 (Amtsblatt Seite 234),

4. Verbot des Rauchens von Zigarren usw. in in Scheuern, Ställen und dergl. vom 16. November 1922 (Amtsblatt Seite 352),

5. Verbot der gewerbsmäßigen Herstellung von Rummifähne vom 13. Oktober 1922 (Amtsblatt Seite 353),

6. Verwendung von Giften zum Töten der Feldmäuse vom 27. Mai 1914 (Amtsblatt Seite 160),

7. Weiterverpackung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 22. April 1914 (Amtsblatt Seite 160),

8. die Schlachtwieh- und Fleischschau durch Tier-

ärzte bei Notschlachtungen von Kindern vom 15. Februar 1921 (Amtsblatt Seite 85),

9. Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden in den Kreisen Vollenhain usw. vom 20. November 1911 (Amtsblatt Seite 435),

10. Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden in den Kreisen Freytag usw. vom 3. Januar 1913 (Amtsblatt Seite 9),

11. Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden in den Kreisen Hirschberg und Löwenberg vom 18. März 1914 (Amtsblatt Seite 110).

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Liegnitz, den 19. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

314. Polizeiverordnung

betreffend Feld- und Forstschutz.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G.S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G.S. S. 265), des § 42 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1926 (G.S. S. 83) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Liegnitz für den Regierungsbezirk Liegnitz folgendes verordnet:

Artikel I.

§ 46 der Polizeiverordnung betr. Feld- und Forstschutz für den Regierungsbezirk Liegnitz vom 30. 7. 1930 (Amtsblatt Nr. 32) wird wie folgt ergänzt:

Das Abbrennen von Bodendecken auf Wiesen, Felldrainen, Ebländ, an Hängen und Wildheden sowie von Rohr und Schilf in der Zeit vom 15. März bis 30. September jeden Jahres ist verboten. Zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft kann durch die Landräte und die Polizeiverwalter in den kreisfreien Städten das Abbrennen von Bodendecken ausnahmsweise auch nach dem 15. März gestattet werden, wo es zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nachweislich notwendig ist und nicht vorher erfolgen konnte.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in dem Regierungsamtsblatt in Kraft.

Liegnitz, den 22. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

315. Neuhammer am Queis.

Schießübungen.

Vom 29. Mai bis einschließlich 30. Juni 1931 findet auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Neuhammer am Queis Kreis Sagan in Niederschlesien Schießen mit scharfer Munition statt. Die genauen Zeiten stehen nicht fest. Gefährdete Höhe: 2 km.

Liegnitz, den 23. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

316. Der bisherige Pfarrer Robert Klautschke in Schweinitz, Kreis Neumarkt, ist von dem Herrn Oberpräsidenten in Breslau für die erledigte unter

staatlichem Patronat stehende Pfarrei Waerzdorf a. B., Kreis Löwenberg i. Schl. präferiert worden. Liegnitz, den 26. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

317. Die für die Tränungs-Genossenschaft Gramschütz in Gramschütz im Kreise Glogau aufgestellte Satzung habe ich auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53) am 23. 3. 1931 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Tränungs-Genossenschaft Gramschütz“ und hat ihren Sitz in Gramschütz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Büros für Landeskultur, Vermessung und Tiefbau von A. Runitz in Trautstadt vom 20. Juli 1929 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);

2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörnden Mitglieder (§ 22);

3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);

4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);

5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);

6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;

7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Glogau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-
versammlung zu beurkunden.

Liegnitz, den 27. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.
318. Goethe National-Geldlotterie
in Weimar.

Der Ziehungstermin für die im Stüd 14 Jahr-
gang 1931 des Reg.-Amtsblattes veröffentlichten
Goethe National-Geldlotterie ist durch Erlaß des
Herrn Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. 5.
1931 — J. 8200 Tl. 27. 4 — auf den 20. bis
22. Januar 1932 verlegt worden.

Liegnitz, den 22. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

319. Die Gemeindevertretung von Röversdorf
hat bei mir den Antrag gestellt, die alte Schön-
waldauer Straße, Blatt 1, und Blatt 5 der Ge-
markungstarke, Blatt 1, Nr. 88 und Blatt 5, Nr.
27, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes
vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit
der Aufforderung öffentlich bekannt gegeben, etwaige
Einsprüche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten
Amtsvorsteher geltend zu machen.

Die Gemarkungstarken, in welchen der fragliche
Weg verzeichnet ist, liegen bei mir während der
Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht aus.

Röversdorf, den 22. Mai 1931.

Der Amtsvorsteher.

320. Versorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und
werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsbescheinigung vom 28. 6. 1927
für den Kraftwagen I K 37 825 für Fa. Felix
Lippert, Jnb. Otto Rasporid in Görlitz.

2. Bescheinigung vom 28. 5. 1931 über ein

polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahr-
rad I K 38 290 für Kaufmann Karl Kolbe, Görlitz.

3. Zulassungsbescheinigung vom 27. 6. 1928
für den Kraftwagen I K 42 839 für Alfred Koste,
Grünberg i. Schles., Schertendorferstr. 11.

4. Zulassungsbescheinigung vom 4. 5. 1931 für
das Krastrad I K 48 167 für Rudolf Maimann,
Hirschberg i. Rgb.

5. Führerschein vom 5. 5. 1930 für Rudolf Mai-
mann, geb. 29. 4. 1909 in Majstowce, wohnhaft in
Hirschberg i. Rgb.

6. Führerschein vom 5. 5. 1930 für Berthold
Erich Just, geb. 28. Mai 1911 in Liegnitz, wohnhaft
in Liegnitz, Sedanstr. 7.

7. Führerschein vom 20. 7. 1923, E. 129, für
Fengler Paul Georg Kurt, geb. 11. 3. 1889
in Klopjchen Kr. Glogau, wohnhaft in Rengersdorf,
Kr. Sagan, jetzt in Sorau RL.

8. Führerschein vom 19. 7. 1924 für Friedrich
Emil Gotthard Trautmann, geb. 8. 3. 1897 in
Poln. Jamte, Kreis Falkenberg OS., wohnhaft in
Leuthen-Wintdorf, b. Cottbus.

9. Führerschein vom 27. 4. 1925 für Land-
wirt Konrad Ritsch, geb. 16. 11. 1906 in Amalien-
hof, Kr. Frenstätt, wohnhaft in Glogau, Reichauer
Weg 42.

Personalnachrichten.

321. Reg.-Rat Büttner von der hiesigen Regie-
rung ist ab 16. Juni 1931 an die Regierung in
Allenstein versetzt.

Liegnitz, den 21. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

322. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind
zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 Justiz-
oberwachtmeisterstelle beim Amtsgericht in Görlitz,
1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei den Amts-
gerichten in Breslau und Gottesberg.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Rpf. Preis der Belegblätter
und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stüd.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Feinge, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.